

**Kreispolizeibehörde Wesel**ZA 1.2 – Waffenrecht  
Reeser Landstr. 31  
46483 Wesel

## Sprechzeiten:

Mo bis Fr: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr  
Mo, Di und Do: 14:00 Uhr – 16:00 Uhr  
Fax.: 0281/207-4275**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers****1. Personalien der Antragstellerin/des Antragstellers**

Name (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)		Akademische Grade/Titel (freiwillige Angabe)	
Geburtsname (unbedingt angeben)			
Vorname(n) (Rufnamen unterstreichen)			
Geburtsdatum		Geburtsort/-kreis/-staat	
Straße, Hausnummer		Telefon (freiwillige Angabe)	
Postleitzahl, Wohnort und Kreis		Email (freiwillige Angabe)	

**Gültigkeit des Jahres-Jagdscheines nach § 15 Abs. 2 BJagdG:**

2. Ich beabsichtige einen Schalldämpfer für folgende Waffe zu erwerben:

<b>Waffenart:</b>	
<b>Kaliber:</b>	
<b>Hersteller:</b>	
<b>Eingetragen in WBK-Nr.:</b>	

3. Daten des Schalldämpfers (sofern bereits bekannt):

Hersteller: Mod.: Herst-Nr.:

4. Ich beantrage hiermit, mir die Erlaubnis

- durch Voreintrag in meine beigelegte Waffenbesitzkarte Nr.
- durch Voreintrag in eine neu auszustellende Waffenbesitzkarte (keine lfd. Nr. mehr frei) zu erteilen.

Mir ist bekannt, dass ich den Erwerb des Schalldämpfers innerhalb von 2 Wochen unter Vorlage der Waffenbesitzkarte und des Erwerbsnachweises bei der Waffenbehörde anzuzeigen habe.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)**Anlagen:**

- Hersteller-Datenblatt, dass der Schalldämpfer den Spitzenschalldruck um mindestens 20 dB (C) reduziert (sofern bereits vorhanden).
- Die Erforderlichkeit eines Schalldämpfers für Jagdlangwaffen mit schalenwildtauglichen Büchsenkalibern zur Reduzierung der Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen ist durch Vorlage eines **gültigen Jahresjagdscheines** nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nachzuweisen.